





101

# MANDAT

wieder den

Kleider = Bracht.



MANDAT

in Sachen

Anton P. v. d. R.



Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Lonna, u. r.

**S**üßen Unseren Prälaten, Grafen, denen von der Ritterschafft Amt-Leuten, Bürgermeistern und Räten in denen Städten, Schultheissen, Gemeinden, auch Unseren sämtlichen Unterthanen hiermit zu wissen:

Nachdem durch die Länge der Jahre und Veränderung der Gewohnheiten es dahin gediehen, daß die von Unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahren wegen der Kleidungen und Trachten gegebene heilsame und löbliche Verordnungen in vielen Stücken auf die heutige Zeiten sich nicht füglig mehr appliciren lassen, gleichwohl aber die Eitelkeit und Pracht immer höher steigt, und die Geringere es denen Vornehmern in denen Kleidern, Trachten und Kostbarkeiten nicht nur gleich, sondern auch öfters wohl gar zuvor zu thun, sich befeisigen, auch dadurch theils dasjenige, womit sie ihren nothleidenden Nächsten bespringen könnten, unnöthig verschwenden, theils aber selbst in den äuffersten Abfall ihrer Nahrung gerathen, auch nicht selten andere durch Aufborgen zugleich mit um das Ihrige bringen; Als achten Wir Uns in Unsern Christ-Fürstlichen Gewissen verbunden, die hierunter eingerrissene Unordnung, so viel möglich, abzustellen, und selbiger mit allen Ernst und

Nachdruck zu steuern. Zu solchen Ende Wir nachfolgende Ordnung abfassen und zum Druck bringen lassen.

I.

Anfänglich tragen Wir das gnädigste Vertrauen, daß so wohl Adliche, als auch diejenige Bürgerlichen Standes, so in Ehren-Ämtern stehen, oder literari sind, von selbst gebührende Masse zu halten wissen, und mit Kleider-Pracht sich nicht zu vergehen, hüten werden.

2.

Ordnen und befehlen Wir, daß Erbare vermögende Handels-Lente, so die Handlung ordentlich erlernt, worunter aber geringe Krämer und Höfen nicht zu rechnen, desgleichen Künstler und andere angesehenen Bürger, ferner die Unter-Officiers von Unsern regulirten Troupen, so wohl auch die Bürger-Officiers, so keinen andern Character haben, weniger nicht Unsere gemeine Hof-Diener von den Laquayen und in Livree stehenden Stall-Bedienten an und so weiter herunter, samt ihrer allerseits Weibern und Kindern, und endlich auch Aufwärter und Aufwärterinnen, so bey vornehmen Personen sich befinden, respective außser ihrer Livree kein kostbarer Tuch, als die Elle zu 1 Nthlr. 8. Gr. tragen sollen, hingegen ihnen Bräuseler Camelotte, oder andere diesen am Werth fast gleich kommende, weniger nicht alle ganz seidene Zeuge, so wohl zu Kleidern, als Unter-Futter, desgleichen seidene Strümpfe, Spitzen, wovon die Elle über 8. Gr. kostet, Leinwand, Nessel-Tuch, oder ander weiß Zeug, wovon die Elle über 10. Gr. zu stehen kommet, alle weiß und bunte Lize und Cartone, Pelz-Werk von guten oder gefärbten Zobel, Hermelin, oder andern kostbaren Rauch-Werk, es sey zu Mützen, Paladinen, Müssen oder andern Ausschlägen, und auf was Arth es sonst gebraucht werden möchte, ferner alle Edelgesteine, gute Perlen, Gold und Silber, es sey in Zeit.

ge

ge oder Borten, Ligen, Francken, Spizen, Stickeren,  
Bändern, Knöpfen, so wohl auf Kleidern, als Hauben,  
Hüten, Handschuhen, Mützen, Schuhen und sonst, wie  
auch silberne Degen und Schnallen gänglich verbotten  
werden, jedoch bleibet denen Weibs-Personen in dieser  
Classe gemeine Taffete, oder dergleichen noch geringere sei-  
dene Zeuge zu tragen nachgelassen.

3.

Gemeine Bürger, und Handwerks-Leute, wes Ver-  
mögens sie auch sind, wie auch deren Gesellen, Kinder und  
die gemeine Dienst-Bothen in den Städten, desgleichen  
gemeine Soldaten-Weiber und deren Kinder sollen noch  
weniger vorstehendes tragen, ihnen auch über dieß die El-  
le Tuch nicht höher, als vor 21. Gr. Leinwand, die Elle  
vor 6. Gr. und Spizen gleichfalls die Elle vor 6. Gr. ver-  
stattet, denenselben anbey die halbseidene und andere Zeu-  
ge welche nicht innerhalb Landes verfertigt, desgleichen  
Nessel-Tuch, außer zu Hauben, ferner die Fischbein- und  
dergleichen Neiß-Nöcke, mit Band bordirte, oder sonst ge-  
stücte Schuhe oder Pantoffeln, ganz seidene Hals- und  
Schmuff-Tücher, auch seidener Flor gänglich verbo-  
then seyn.

4.

Bauers-Leute, Tagelöhner, Knechte und Mägde,  
sollen kein Tuch, wovon die Elle höher, als 12. Gr. zu sie-  
ben kommet, desgleichen keine andere als innerhalb Landes  
gefertigte Nasse, Boye und andere Wollene Zeuge, es sey  
zu Kleidern selbst, oder zum Unterfütter auch keine Leine-  
wand und Spizen, wovon die Elle über 4. Gr. kostet, tra-  
gen, alles seidene Band und Borten, auch seidene Knöpf-  
fe, desgleichen halbseidene Hals- und Schmuff-Tücher sollen  
ihnen nebst dem, was in vorigen Classen verbotten, gang-  
lich untersaget seyn.

X 3

5.

5.  
Welche wieder diese Verordnung handeln, sollen nach Beschaffenheit ihres Vergehens und Vermögens in 5. bis 10. Rthlr. Strafe verfallen seyn, oder wenn sie solche zu erlegen nicht im Stande wären, dieselbe mit Gefängnis verbüßen, auch bey nicht erfolgender Besserung mit gedoppelter Strafe, und endlich gar mit Verweisung aus der Stadt oder Amt angesehen, nicht weniger ihnen die verbotene Kleider und Zierath abgenommen werden.

6.  
Soll von jedes Orths Obrigkeit denen Schneidern auferlegt, auch dieselbe darüber verheydet, nicht weniger künfftig alle neue Meister mit dergleichen Eyd belegt werden, daß sie keine Kleider dieser Ordnung zuwieder machen und zurichten sollen. Würde aber einer wißentlich dawieder und also gegen seinen geleisteten Eyd gehandelt zu haben, überführet, soll er seiner Zunft verlustig seyn und das Land zu räumen, angehalten werden.

7.  
Wird allen Unterthanen hiermit untersaget, Kleider von auswärtigen, oder auch solchen einheimischen Schneidern, welche nicht zünfftig, oder doch wenigstens von ihrer Obrigkeit kein Zeugnis, daß sie auf diese Ordnung geschworen, aufzuweisen haben, verfertigen zu lassen, bey 10. Rthlr. Strafe jedesmahl, wenn sie dawieder handeln.

8.  
Soll diese Verordnung zwar nicht eher, als künfftige Michaelis zu durchgängiger Beobachtung gebracht werden, auch bis dahin einem jeden, was er bereits von denen hierinnen ihm verbotenen Kleidern und Trachten hat, zu tragen, und vollends zu consumiren, verstattet, jedoch aber auch zwischen dieser Zeit niemand erlaubet seyn, etwas neu-



es, so dieser Verordnung entgegen; weiter sich machen zu lassen, indessen bleibet auch nach obgedachten Termin Kleidungen von Tuch oder andern Wollenen Zeuge, welche sich einer bereits vor Publication dieses Patents angeschaffet, ob sie gleich über diese Ordnung hinaus giengen, vollends abzutragen, nachgelassen.

9.

Sollen alle Gerichts-Herren, Beamte und Unter-Obrigkeiten, wo sie etwas vermercketen, welches in dieser Ordnung zwar nicht ausdrücklich verboten, gleichwohl zu neuen Mißbrauch ausschlagen wolte, weil nicht alles zu berühren, oder künfftigen neuen Erfindungen vorzusehen gewesen, ungesäumten Bericht an Uns oder Unsere Regierung ersatten, und fernerer Verordnung gewärtig seyn.

10.

Insgemein ist wegen der obgesetzten Geld-Strafe in acht zu nehmen, daß mit denenselben wieder die Vermögenden ohne Nachsicht verfahren, die anderen aber, so selbige nicht entrichten können, nach Gelegenheit der Personen und Ubertretung mit Gefängniß, oder Hand-Arbeit bestraft werden sollen.

11.

Soll von Unseren Beamten, auch anderen Unter-Obrigkeiten über diese Ordnung mit Ernst gehalten, und gegen die Ubertreter mit der angedroheten Strafe verfahren werden, insonderheit Unser Fiscal, sodann auch die Schultheissen und andere Gerichts-Personen, auch die Inspectores disciplinae so wohl in Städten als Dörffern, wenn sie in Erfahrung bringen, daß dawieder gehandelt würde, solches bey Gericht anzuzeigen nicht unterlassen, oder bey Verschweigung zu gewarten haben, daß sie selbst so wohl, als die Ubertreter mit der Strafe, so bey jeden Artikel verordnet, bestraft werden sollen. Wie denn auch allen denen, die dergleichen

gleichen Ubertretungen entdecken und denunciiren würden, der dritte Theil der Strafe angegehren, und nur die übrige zwey Drittheile als Fructus jurisdictionis angesehen werden, auch derer Denuncianten Nahmen, wenn es verlangt wird, verschwiegen bleiben soll. Wir wollen auch Unseren, Beamten, welche an denen Orthen, wo Uns die Gerichte selbst eigen sind, gedachte zwey Drittheile von der Strafe Uns zu berechnen hätten, zu desto mehrerer Aufmunterung ihres Fleißes in Beobachtung dieser Ordnung, die Helffte davon, als ein accidens belegen, daß sie also, wenn der Denunciant ein Drittheil bekommt, Uns nur ein Drittheil von solchen angelegten Straffen zu berechnen haben sollen.

12.

Diese Ordnung soll nicht nur sogleich allenthalben jedermann publiciret, sondern auch wenigstens alle Jahre an jeden Orth der Gemeinde öffentlich vorgelesen werden. Wornach sich also jedermann gehorsamt zu achten, und vor der sonst ohnfehlbar zugewarten habenden Ahndung und gefestten Strafe selbst zu hüten hat.

Urkundlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürsil. Secret bedrucken lassen. Datum Friedenstein, den 15. April. 1737.

Friederich, H. z. S.

(L.S.)

Wd 3194

40

ULB Halle 3  
001 944 24X



TA-22L

VON 8  
VON 17  
D

M.C





MAN  
wie  
Kleider

